

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Gesundheitswesen
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNA5-I-20151/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Sabine Fürsatz

22578

11. März 2020

Betrifft

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz, Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 11.März 2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.
- (2) Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.
- (3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche

Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis zum 3. April 2020, 12:00 Uhr.

Ergeht an:

**1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Baden z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Auftrag, die Verordnung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen sowie betroffene
bekannte Veranstalter in Kenntnis zu setzen.**

-
2. Bezirksfeuerwehrkommando Baden
 3. Bezirksamtzentrale Baden
 4. Zivilschutzverband
 5. Bezirkspolizeikommando Baden, Conrad von Hötzendorf Platz 6, 2500 Baden
 6. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Bezirksstelle Baden
mit dem Ersuchen, betroffene Gewerbetreibende von der Verordnung in Kenntnis zu setzen.
 7. Bezirksblätter Baden
 8. NÖN
 9. Badener Zeitung
 10. Evang. Superintendentur NÖ
 11. Arbeiter Samariterbund
 12. Islamische Glaubensgemeinschaft
 13. Synagoge Baden
 14. Rotes Kreuz Baden
 15. Arbeiter Samariterbund Traiskirchen
 16. Arbeiter Samariterbund Ebreichsdorf
 17. Dekanat Baden

Die Bezirkshauptfrau
Mag. S o n n l e i t n e r